

Im Falle des Zahlungsverzuges werden die TWL Sie schriftlich zur Zahlung binnen einer Frist von zwei Wochen auffordern. Befinden Sie sich nach Ablauf dieser Frist noch immer in Zahlungsverzug, sind die TWL berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ungeachtet einer Kündigung durch TWL entfällt Ihr Anspruch auf die vertraglichen Leistungen, wenn und solange der Zahlungsverzug bei Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist fortbesteht. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie in unserer Zahlungsaufforderung hinweisen.

§ 14 Kündigung

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt daneben unberührt.

Endet der Vertrag aus Gründen, die von Ihnen zu vertreten sind (z.B. durch Kündigung der TWL bei Zahlungsverzug) vor Ablauf eines vollen Monats, bleiben Sie zur Zahlung des Entgeltes für den angefangenen Monat verpflichtet.

Hinweis für Kunden des „TWL Erdgas-Komplettservice mit Sorglospaket“

Sind Sie gleichzeitig Kunde des „TWL Erdgas-Komplettservice mit Sorglospaket“, bei dem die TWL beim Ausfall der Heizungsanlage komplett die Kosten der Instandsetzung einschließlich Anfahrt übernimmt, gilt folgendes:

Ob Sie bei einem Heizungsausfall die „TWL-Soforthilfe“ oder den „TWL-Erdgas-Komplettservice“ in Anspruch nehmen, entscheiden Sie.

Im Rahmen der „TWL-Soforthilfe“ unter Telefon **0800/89 57 63 678** garantieren wir Ihnen schnelle Hilfe innerhalb einer Stunde nach Eingang Ihrer telefonischen Schadensmeldung. Hierbei tragen Sie die anfallenden Kosten selbst.

In nicht ganz so dringenden Fällen wenden Sie sich im Rahmen Ihres „TWL-Erdgas-Komplettservice“ an die Telefonnummer **0621/505-24 37** oder **0621/505-28 37**. Wir bemühen uns um schnellstmögliche Behebung der Heizungsstörung und übernehmen hierbei die kompletten Kosten für die Instandsetzung. Eine garantierte Reaktionszeit besteht in diesen Fällen allerdings nicht.

§ 15 Vertragsanpassung, Sonderkündigungsrecht

Die TWL sind berechtigt, die Vertragsbedingungen und den Preis anzupassen. Eine entsprechende Anpassung ist frühestens mit Wirkung zum 01.01.2007 zulässig.

Leistungs- und Preisadjustierungen wird Ihnen die TWL mit einer Frist von sechs Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich ankündigen. Möchten Sie den Vertrag zu den geänderten Bedingungen nicht fortsetzen, sind Sie berechtigt, den Vertrag bis spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Vertragsänderung zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Auf dieses Sonderkündigungsrecht werden wir Sie bei unserer schriftlichen Ankündigung von Leistungs- und Preisadjustierung ausdrücklich hinweisen.

Wenn Sie von Ihrem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch machen, läuft der Vertrag zu den geänderten Bedingungen weiter.

§ 16 Bonitätsprüfung, Widerrufsrecht der TWL

Die TWL sind berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss zu widerrufen, wenn Sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Zahlungspflichten aus anderen Vertragsverhältnissen mit den TWL in Verzug befinden, oder wenn Sie innerhalb der letzten 12 Monate vor Vertragsabschluss in anderen Vertragsverhältnissen mit den TWL wiederholt in Zahlungsverzug geraten sind.

Allgemeine Bedingungen für die TWL-Soforthilfe



A. Haushaltsschutzbrief - Versicherungsbedingungen (§§ 1 bis 7)

Für den Anspruch auf Notfall-Leistungen nach § 3 Ziffern 3.1. bis 3.10. ist Voraussetzung, dass die Hilfeleistung von uns organisiert wird. Melden Sie eingetretene Schadensfälle daher unverzüglich unserer Notrufzentrale unter der Telefonnummer **0800/89 57 63 678**. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

§ 1 Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Sie und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 2 Versichertes Objekt

Der Versicherungsschutz gilt für Ihren Hauptwohnsitz, an dem Sie sich überwiegend aufhalten. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung im Sinne von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbst genutztes EFH (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen)). Ziehen Sie um, so geht der Versicherungsschutz auf den neuen Hauptwohnsitz im Sinne von Satz 1 und 2 über, es sei denn, dieser liegt nicht innerhalb Deutschlands. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag mit dem Umzug ins Ausland.

§ 3 Leistungsumfang

Benötigen Sie Hilfe bei einem Notfall in Ihrem versicherten Objekt, erbringen wir folgende Leistungen:

3.1. Schlüsseldienst im Notfall

Gelangen Sie nicht in Ihr versichertes Objekt, weil die Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhanden gekommen sind, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 300,00 € je Versicherungsfall.

3.2. Rohrreinigung-Service im Notfall

Wenn im versicherten Objekt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung bis zu 500,00 € je Versicherungsfall inklusive mitgeführter Kleinteile.

Wir erbringen die Leistungen nur dann, wenn die Gefahr besteht, dass weitere Schäden am versicherten Objekt eintreten können und diese durch eine Notreparatur vermieden werden.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- a) die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war, oder
- b) die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb des versicherten Objektes liegt, oder
- c) wenn Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

3.3. Sanitär-Installateur-Service im Notfall

Wenn im versicherten Objekt Leitungswasser infolge eines Rohrbruchs aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen sowie aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und aus Einrichtungen von Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen „bestimmungswidrig“ ausgetreten ist, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateur-Betriebes und übernehmen die Kosten für eine provisorische Reparatur bis zu 500,00 € je Versicherungsfall inklusive mitgeführter Kleinteile.

Wir erbringen die Leistungen nur dann, wenn der Schaden nur fachmännisch behoben werden kann und wenn die Gefahr besteht, dass weitere Schäden am versicherten Objekt eintreten und diese durch eine Notreparatur vermieden werden können.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- a) der Rohrbruch bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war, oder
- b) der Rohrbruch außerhalb des versicherten Objektes liegt, oder
- c) Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

3.4. Elektro-Installateur-Service im Notfall

Bei Stromausfall im versicherten Objekt organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500,00 € je Versicherungsfall. Wir erbringen die Leistungen nur dann, wenn der Defekt nur fachmännisch behoben werden kann und wenn die Gefahr besteht, dass weitere Schäden am versicherten Objekt eintreten und diese durch eine Notreparatur vermieden werden können.

Wir erbringen keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
- b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.
- d) wenn Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

Technische Werke Ludwigshafen AG
Industriestraße 3
67063 Ludwigshafen am Rhein
Kostenlose Rufnummer: 0800/1122700
kundenzentrum@twl.de
www.twl.de

TWL
Meine Energiequelle.

e) wenn der Stromausfall auf einer Ursache beruht, die außerhalb des versicherten Objektes liegt.

3.5. Schädlingsbekämpfung

Wenn das versicherte Objekt von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu 500,00 € je Versicherungsfall.

Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

3.6. Entfernung von Wespennestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Objektes befinden und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 500,00 € je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen, wenn

a) sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Objekt zugeordnet werden kann,

b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

3.7. Ausfall der Wohnung

Wird das versicherte Objekt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbenutzbar,

a) organisieren wir eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dergleichen) und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens zwei Nächte bis zu dem Tag, an dem das versicherte Objekt wieder bewohnbar wird. Wir erstatten bis zu 80,00 € je Übernachtung pro Person.

b) organisieren wir innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen so lange, bis sie anderweitig, z.B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

c) organisieren wir innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden. Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 300,00 € je Versicherungsfall.

d) organisieren wir die Einlagerung Ihrer Möbel und benennen ein geeignetes Speditionsunternehmen. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.

e) organisieren wir die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen.

Wir erbringen keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und wenn Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

3.8. Versuchter oder vollbrachter Einbruch
Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in das versicherte Objekt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um das versicherte Objekt vor weiteren Schäden zu schützen,

a) organisieren wir die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wir übernehmen die Kosten für die Sicherung der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch den versuchten oder vollbrachten Einbruch funktionsunfähig wurde, insgesamt jedoch maximal 500,00 € je Versicherungsfall.

b) organisieren wir die provisorische Sicherung von Fenstern durch eine Fachfirma (Glaseriebetrieb). Wir übernehmen die Kosten für die Sicherung der Fenster durch den Glaseriebetrieb einschließlich mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,00 € je Versicherungsfall. Bei durch Vandalismus verursachten Glasschäden, die polizeilich gemeldeten wurden, wird diese Leistung ebenfalls erbracht.

c) organisieren wir die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen.

Wir erbringen keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und wenn Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

3.9. Dachbeschädigungen durch Sturm

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Objektes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisieren wir die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten inklusive mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,00 € je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und wenn Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

3.10. Dokumentendepot

Auf Wunsch archivieren wir Kopien Ihrer wichtigsten Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir Ihnen die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

Wir versichern Ihnen, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

Die Übernahme von Kosten gemäß § 3 Ziffern 3.1 bis 3.9 ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres unserer Notrufzentrale gemeldet werden. Wir erbringen keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

§ 4 Ausschlüsse

Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

a) durch Krieg, innere Unruhen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten.

b) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 5 Pflichten des Kunden nach Schadenseintritt

a) Nach dem Eintritt eines Schadensfalles müssen Sie

a1) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale ist „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter Telefon: **0800/89 57 63 678**.

a2) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

a3) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.

a4) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorlegen.

a5) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt: Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat. Bezweckt die Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behalten Sie den Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadenseintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

d) Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

e) Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung, an uns zurückzahlen.

§ 6 Verpflichtungen Dritter

a) Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

b) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadensfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

§ 7 Versicherer

Versicherer ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, 50664 Köln.

B. Zusätzliche Serviceleistungen

Zusätzlich zu dem unter § 3 genannten Leistungsumfang können Sie folgende Serviceleistungen in Anspruch nehmen:

§ 8 Heizungs-Installateurservice im Notfall

Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateur-Betriebes, wenn das Heizungssystem im versicherten Objekt ausfällt. Wir übernehmen jedoch nicht die Kosten

für die Behebung des Defektes. Sie müssen den Zugang zur Heizungsanlage gewährleisten können und – falls Sie nicht alleiniger Eigentümer der Heizungsanlage sind – im Verhältnis zu den übrigen Eigentümern zur Beauftragung der Reparatur befugt sein.

Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und wenn Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

§ 9 Testsieger-Recherche

Auf Wunsch recherchieren wir nach Testsiegern aus verschiedenen Produkt- und Warentests. Voraussetzung ist, dass Ihr gewünschtes Produkt in den vergangenen drei Jahren von einem der gängigen Institute getestet wurde.

9.1 Ablaufbeschreibung

Sie rufen unser Servicecenter unter der Nummer **0800/89 57 63 678** an und wünschen die Information über Testergebnisse eines bestimmten Produktes. Wir recherchieren mit Hilfe von Datenbanken die Testergebnisse für das von Ihnen gewünschte Produkt und teilen Ihnen das Ergebnis direkt am Telefon mit. Sollte die Recherche länger dauern, rufen wir Sie zu einem späteren Zeitpunkt zurück, um Ihnen das Ergebnis mitzuteilen. Auf Wunsch wird Ihnen das Ergebnis zugesandt.

9.2 Bereitschaftszeiten des Servicecenters

Anfragen für die Testsiegerrecherche nehmen wir an Werktagen (Montag bis Freitag) von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Sonnabend von 08:00 bis 14:00 zur Bearbeitung entgegen. Dies gilt für alle Werktage in Rheinland-Pfalz. Außerhalb dieser Zeiten werden Ihre Wünsche telefonisch unter der Nummer **0800/89 57 63 678** aufgenommen und an unser Serviceteam für die Testsiegerrecherche weitergeleitet.

§ 10 Schlüsselfundservice

Sie erhalten für Ihren Schlüsselbund pro Kunde einen codierten Schlüsselanhänger. Ein verloren gegangener Schlüsselbund kann hiermit von einem Finder an die TWL zurück geschickt werden. Hier wird der Bund Ihnen zugeordnet und an Sie zurückgeschickt.

§ 11 Reaktionszeit

Bei berechtigter Inanspruchnahme unserer Soforthilfeleistungen gemäß § 3 Ziffern 3.1. bis 3.6., 3.9. und § 8 wird der von uns zum Einsatz gebrachte Handwerker innerhalb einer Stunde nach Eingang Ihrer Meldung unter unserer Notfall-Nummer bei Ihnen sein.

Bei berechtigter Inanspruchnahme unserer Soforthilfeleistungen gemäß § 3 Ziffern 3.7 und 3.8 werden wir mit den versprochenen Organisationsaufgaben innerhalb einer Stunde nach Eingang Ihrer Meldung unter unserer Notfall-Nummer beginnen.

§ 12 Vertragsbeginn

Die Laufzeit des Vertages beginnt am ersten Kalendertag des Folgemonats, wenn Ihre Erklärung zum Vertragsabschluss bis zum 15. Kalendertag eines Monats bei uns eingeht. Geht die Erklärung nach dem 15. Kalendertag eines Monats bei uns ein, beginnt der Vertrag zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats.

§ 13 Fälligkeit der Zahlungen des Kunden, Rechtsfolgen verspätete Zahlung

Das von Ihnen zu zahlende Entgelt für die vertraglichen Leistungen ist zum ersten Kalendertag des jeweiligen Vertragsmonats im voraus fällig, falls nicht ein abweichender Fälligkeitstermin vereinbart ist.

Wird das Entgelt zum Fälligkeitstermin nicht gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.